



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 08.12.2005

Nr. 21

### **INHALTSVERZEICHNIS:**

1. Tagesordnung zur 92. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG – am 13.12.2005
2. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg (Römerstraße/ehemaliger Bahndamm/L 237)
3. Widmungen von Straßen
4. Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf
5. Tagesordnung zur 11. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 14.12.2005

**92. Genossenschaftsversammlung der  
Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossen-  
schaft – LINEG –  
am 13.12.2005, 16.00 Uhr,  
im Kulturzentrum Rheinkamp,  
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

### **Tagesordnung:**

1. Konstituierung der Genossenschaftsversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 91. Genossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2005  
- mündlicher Bericht –

4. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2005  
- mündlicher Bericht –
5. Entgegennahme des Jahresberichtes 2004
6. Abnahme des Jahresabschlusses 2004 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2004  
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes –  
- Vorlage –
7. Verwendung des Bilanzgewinnes
8. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2006  
- Vorlage –
9. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG – Fortschreibung 2006 –  
- Vorlage –
10. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2006  
- Vorlage und mündlicher Bericht –
11. Wahlen zum Genossenschaftsrat  
- Vorlage –
12. Wahlen zum Widerspruchsausschuss  
- Vorlage –
13. Verschiedenes

Kamp-Lintfort, den 10.11.2005

Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff  
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

## Bekanntmachung der Stadt Moers

**66. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich B der Stadt Moers, Asberg  
(Römerstraße/ehemaliger Bahndamm/L 237)**

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **24.11.2005** beschlossen:

- die Erweiterung des Änderungsbereiches der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich B in Richtung Norden,
- auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Nr. 2 BauGB zu verzichten, da die Unterrichtung und Erörterung bereits im Zusammenhang mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 154 erfolgt ist,
- den Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich B mit zugehörigem Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.  
Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Der Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich B mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom

**16.12.2005 bis einschließlich 16.01.2006**

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, **Zimmer 109**, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Hinweis:**

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter [www.moers.de/buergerbeteiligung](http://www.moers.de/buergerbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

**Änderungsbereich:** Asberg, Essenberger Straße/ehemaliger Bahndamm/L 237



Moers, den 30.11.2005  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Thoenes  
Beigeordneter

### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Sandsteinweg**

Gemarkung Asberg, Flur 6  
Flurstück 666

Anliegerstraße

Teilfläche des Flurstückes 2037

Die südöstliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie von dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 2326 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 2240.

Teilfläche des Flurstückes 2631

Die westliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie vom nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2654 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2110.

Die nordwestliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2105 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2120.

Die nordöstliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2128 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2230.

Die südliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2237 zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2078.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

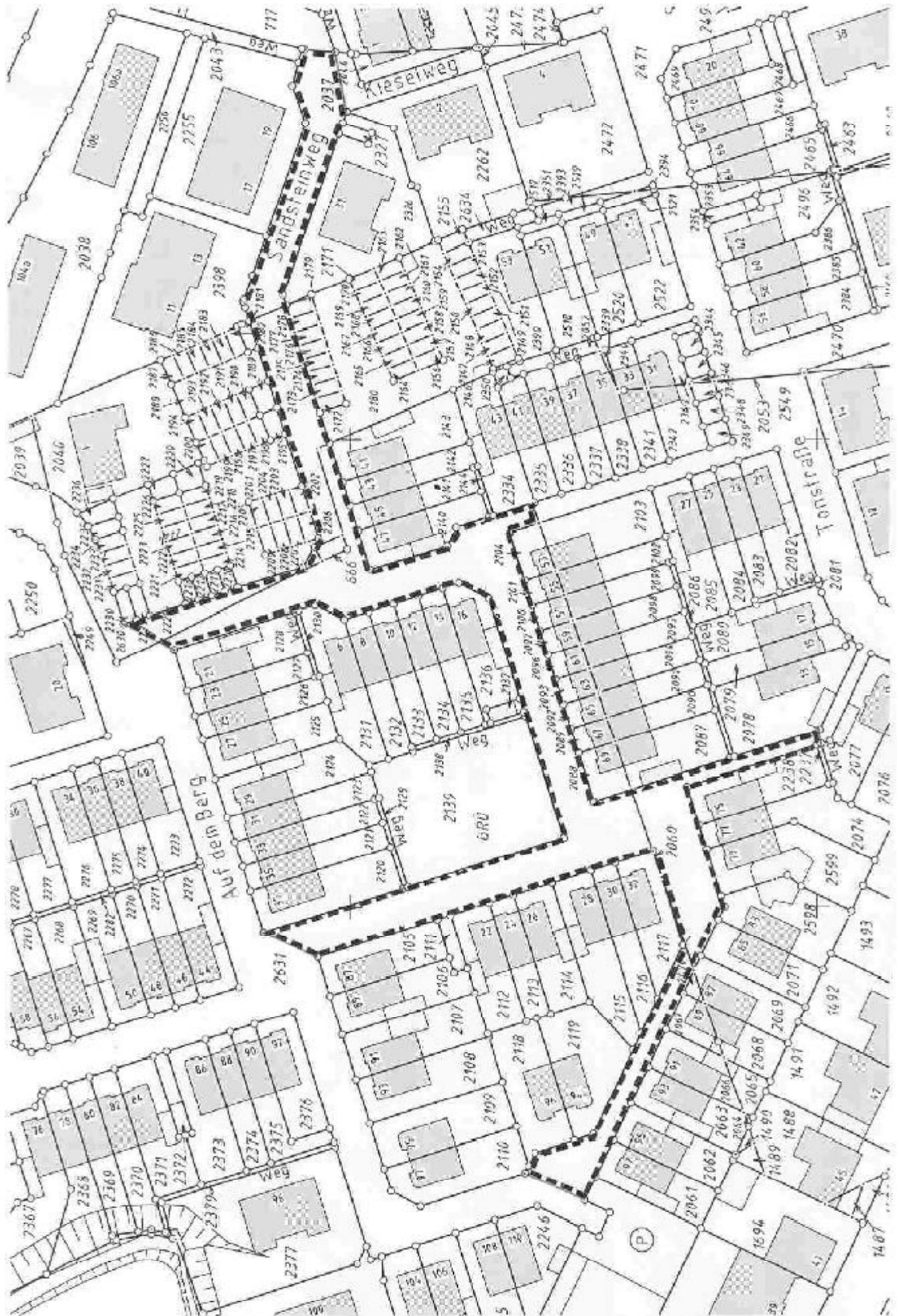
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis:**

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 25.11.2005

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sunkel



### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Auf dem Berg**

Gemarkung Asberg, Flur 6

Anliegerstraße

Teilfläche des Flurstückes 2631

Die südwestliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie vom nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2654 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2110.

Die südliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2105 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2120.

Die östliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2128 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2230.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

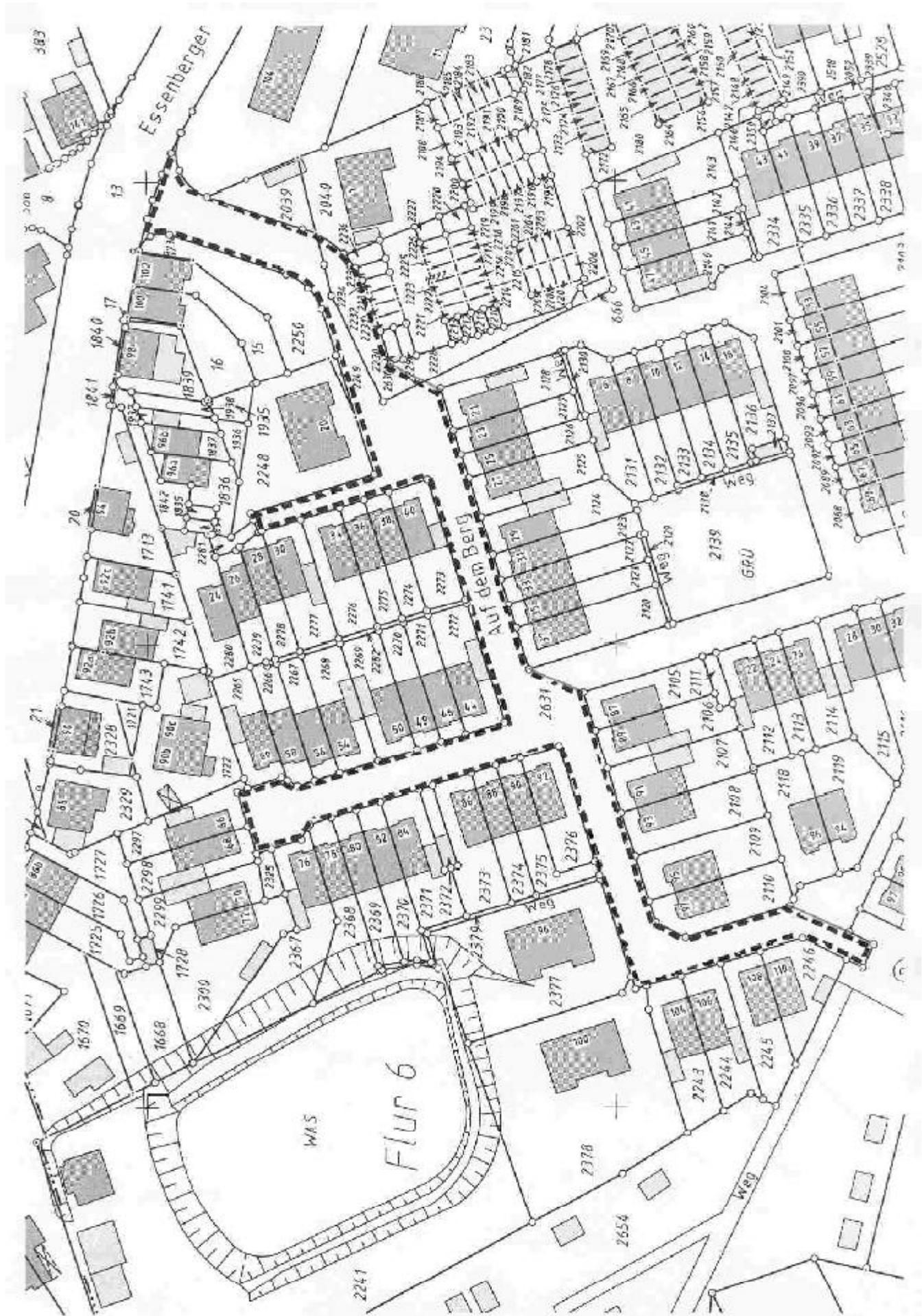
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis:**

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 25.11.2005

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sunkel



### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Tonstraße**

Gemarkung Asberg, Flur 6  
Flurstücke 2456, 2470, 2052, 2393

Anliegerstraße

Teilfläche des Flurstückes 2471

Die östliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie von dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 2469 zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 2472.

Teilfläche des Flurstückes 2549

Die westliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2237 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2078.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

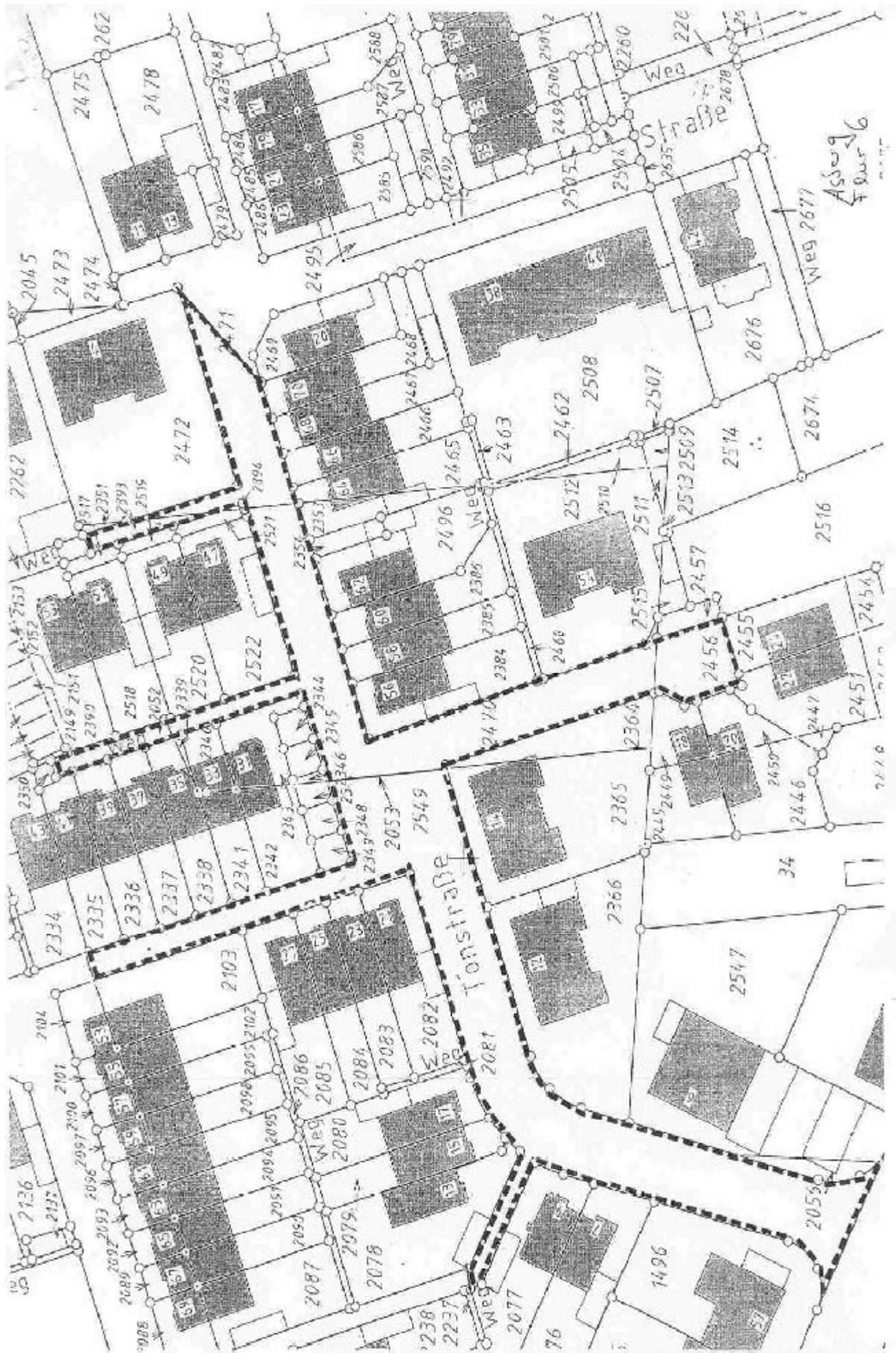
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis:**

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 25.11.2005

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sunkel



### Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Kieselweg**

Gemarkung Asberg, Flur 6

Flurstücke 2669, 2668, 2261, 2678, 2635, 2492, 2495, 2240

Anliegerstraße

#### Teilfläche der Tonstraße

Die zu widmende Fläche befindet sich in der Gemarkung Asberg, Flur 6, 2471

Die südliche Grenze bildet das Flurstück 2635. Die nordwestliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie von dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 2469 zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 2472.

#### Teilfläche des Sandsteinweges

Die zu widmende Fläche befindet sich in der Gemarkung Asberg, Flur 6, 2037

Die südliche Grenze bildet das Flurstück 2045. Die nördliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie von dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 2326 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 2240.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

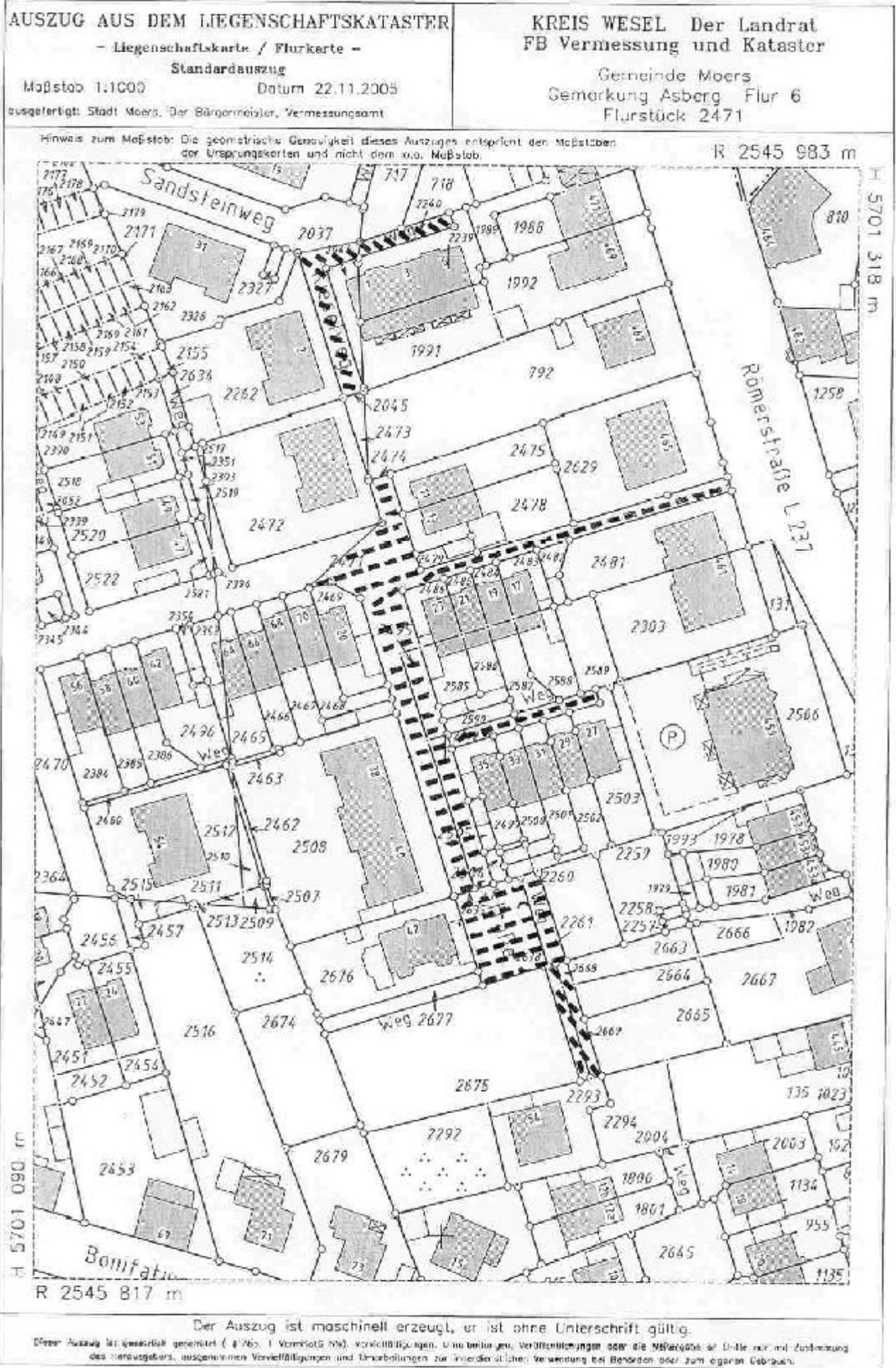
Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### **Hinweis:**

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 25.11.2005

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sunkel



## Widmung von Straßen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG teilweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Römerstraße**

Gemarkung Asberg, Flur 8, Flurstück 754

## Anliegerstraße

Die früher ausgesprochene Widmung zu diesem Bereich für die Bergheimer Straße (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 15. Oktober 1998) tritt hiermit außer Kraft.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus - wie unter Hinweis 2 angegeben - in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 28.11.2005

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Sunkel



10. November 2005

**Ministerium für Bauen und Verkehr****Bekanntgabe der Genehmigung zur Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf**

Mit Bescheid vom 09.11.2005 - II A 2 - 31 - 21 III/3 DL - hat das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Änderung der Betriebsregelung für das Parallelbahnsystem des Verkehrsflughafens Düsseldorf genehmigt. Der verfügende Teil dieser Genehmigung - mit Ausnahme der Kostenentscheidung - lautet:

**A. Entscheidungen**

Auf Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 13.10.2004 wird gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), hiermit unter Ablehnung des Antrags im Übrigen die der Antragstellerin erteilte Genehmigung vom 03.10.1976 i. d. F. des Anpassungsbescheides vom 25.11.1992, der Änderungsgenehmigungen vom 17.07.1997 und vom 21.09.2000 in Gestalt der Entscheidung im ergänzenden Verfahren vom 05.06.2003 wie folgt geändert:

Ziffer III. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zeiten des Spitzenverkehrs sind höchstens 50 % der Betriebszeit des Flughafens gemäß Satz 1.

Ziffer III. 6 wird wie folgt geändert:

- 6.1 Die Anzahl der Flugbewegungen auf den Start-/Landebahnen 05R/23L und 05L/23R darf in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Jahres nicht mehr als 131.000 Flugbewegungen betragen, davon 122.176 Flugbewegungen im Linien- und Charterverkehr, sowie 8.824 Flugbewegungen im Sonstigen IFR- und VFR-Verkehr, davon mindestens 3.000 Bewegungen im VFR-Verkehr.
- 6.2 Für Flüge im Linien- und Charterverkehr darf die Anzahl der im Voraus planbaren Zeitnischen (Koordinierungseckwert) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit in bis zu 56 Tagesstunden (ganze Zeitstunden, beginnend jeweils mit der vollen Stunde) pro Kalenderwoche 45 Slots, in den weiteren 56 Tagesstunden pro Kalenderwoche von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit 40 Slots nicht übersteigen. In den letztgenannten weiteren 56 Tagesstunden pro Kalenderwoche ist eine Erhöhung des genannten Koordinierungseckwertes um bis zu 5 Slots pro Stunde zulässig, wenn belegt wird, dass die Kapazität der Hauptstart/landebahn ausreicht, auch für diese zusätzlichen Flugbewegungen unter den gegebenen Rahmenbedingungen Verkehrsüberhänge abzuwickeln, die aufgrund nicht planbarer exogener verkehrsbedingter Parameter auftreten. Die Anforderungen an den Nachweis sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Maßgebend ist der jeweils letzte Stand der Koordination vor dem Flugereignis.

- 6.3 Die Parallelstart- und -landebahn 05L/23R ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit mitzubeneutzen.

Die Antragstellerin hat die nach Maßgabe der Regelung Ziffer III.5 Satz 2 der Genehmigung nutzungs-freien vollen Zeitstunden für die Parallelstart- und -landebahn 05L/23R unter Beachtung des aktuellen Koordinierungsstandes wöchentlich im Voraus festzulegen und dies unverzüglich der örtlich zuständigen Regionalstelle der Flugsicherung sowie der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Die Nutzung als Ersatzbahn wird von der Regelung der Ziffern 6.2 und 6.3 nicht berührt.

- 6.4 Für Flüge nach Instrumentenflugregeln (Linien-, Charter- und sonstiger IFR-Verkehr) darf in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr Ortszeit die Zahl von 36 koordinierten Landungen nicht überschritten werden.
- 6.5 Für „Sonstige Flüge“ nach Instrumentenflugregeln dürfen vom Flughafenkoordinator - und für kurzfristig erst am Ereignistag geplante Flüge nach Instrumentenflugregeln von der „DFS-Flugberatungsstelle“ - in den Zeitstunden, in denen gemäß Ziffer 6.2 bis zu 45 Slots koordiniert werden dürfen, höchstens 2 zusätzliche Flugbewegungen koordiniert werden, jedoch höchstens in 8 vollen Zeitstunden pro Tag.
- Ansonsten dürfen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit derartige Flüge nur in einer solchen Anzahl koordiniert werden, dass der nach Ziffer 6.2 höchstzulässige Koordinierungseckwert von 40 Slots pro Stunde nicht überschritten wird.
- 6.6 Die Antragstellerin wird verpflichtet, die Umsetzung der in Ziffer 6.1 bis 6.4 festgelegten Betriebsregelung nachzuhalten.
- 6.6.1 Sie hat hierzu ein „Slot Performance Monitoring Committee“ (SPMC) einzurichten. Arbeitsweise und Zusammensetzung müssen mindestens den Vorgaben aus der Mustergeschäftsordnung entsprechen, die dieser Genehmigung als Anlage 1 beigefügt ist.
- 6.6.2 Zudem hat sie ihr elektronisches Flughafeninformationssystem um ein „Mismatch-Reporting-System“ (MMR) zu ergänzen. Die Mindestanforderungen an dieses System ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.
- 6.6.3 Zur Kontrolle der Nutzungszeiten der Parallelstart- und Landebahn 05L/23R hat die Antragstellerin jeweils am 1. Werktag der Folgewoche der Genehmigungsbehörde eine Aufstellung über die in der Vorwoche tatsächlich durchgeführten Flugbewegungen, getrennt nach Tagesstunden und Start- und Landebahnen vorzulegen.

Die unter III. aufgeführte Auflage Nr. 9 wird wie folgt ersetzt:

**Fluglärm**

- 9.1 Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Tag-schutzgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 04.03.1974 Wohngebäude errichtet oder bau-aufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Antrag-stellerin Aufwendungen für bauliche Schallschutz-

maßnahmen zu erstatten. Diese haben sicherzustellen, dass ein Maximalpegel von 55 dB(A) in Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern regelmäßig nicht überschritten wird.

Innerhalb des Tagesschutzgebietes wird zugunsten der Eigentümer von vor dem 04.03.1974 mit Wohngebäuden bebauten oder damit mit bauaufsichtlicher Genehmigung bebaubaren Grundstücken unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen an Aufenthaltsräumen besteht.

Außerhalb des Tagschutzgebietes ist durch Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen durch den Eigentümer des Grundstücks, das vor dem 04.03.1974 mit Wohngebäuden bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzmaßnahmen trägt im Fall des Erfordernisses von Schallschutzmaßnahmen die Antragstellerin, andernfalls der Eigentümer.

Das Tagschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 1 dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels  $L_{eq3}$  von 60 dB(A) umschlossen wird.

Nach Ablauf des ersten Jahres, in dem der Flugbetrieb auf dem Flughafen Düsseldorf nach Maßgabe dieser Änderungsgenehmigung durchgeführt worden ist, hat die Antragstellerin auf der Grundlage der Betriebssituation der sechs verkehrsreichsten Monate dieses Jahres das Tagschutzgebiet gutachterlich neu berechnen und kartografisch darstellen zu lassen.

Soweit durch die neu berechnete Grenzlinie erstmalig Wohnbebauung erfasst wird, gilt hierfür die Nr. 9.1.

Die kartografische Darstellung wird von der Genehmigungsbehörde in der gleichen Weise bekannt gemacht, wie die vorliegende Änderungsgenehmigung.

Der Anspruch nach Ziffer 9.1 gilt auch für Grundstücke, auf denen vor dem 04.03.1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, für die bisher noch kein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gegenüber der Antragstellerin geltend gemacht worden ist, wenn sie gleichermaßen innerhalb des von der  $L_{eq3} = 60$  dB(A)-Grenzlinie umschlossenen Gebiets wie auch in der Schutzzone 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.1983 gelegen sind. Auf Antrag des Eigentümers hat die Antragstellerin bei an den o. g. Wohngebäuden bereits durchgeführten und von der Antragstellerin erstatteten Schallschutzmaßnahmen den Differenzbetrag zwischen den tatsächlich zur Erreichung des Schallschutzes aufgewendeten Kosten und dem bereits geleisteten Erstattungsbetrag nachzuerstatten.

- 9.2 Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Nachtschutzgebietes gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem Datum des Erlasses dieser Genehmigung Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Antragstellerin Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen zu erstatten. Diese haben zu ge-

währleisten, dass durch An- und Abflüge zum und vom Flughafen Düsseldorf zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Ortszeit im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern keine höheren Schallpegel als 55 dB(A) und kein höherer äquivalenter Dauerschallpegel als  $L_{eq(3)} = 35$  dB(A) auftreten, wobei eine ausreichende Belüftung durch den Einbau schalldämmender Belüftungsanlagen sicherzustellen ist.

Innerhalb des Nachtschutzgebiets wird zugunsten der Eigentümer von mit Wohngebäuden bebauten oder damit mit bauaufsichtlicher Genehmigung bebaubaren Grundstücken unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen besteht.

Außerhalb des Nachtschutzgebietes ist durch eine Einzelfallprüfung das Erfordernis von Schallschutzmaßnahmen durch den Eigentümer des Grundstücks, das vor dem Datum des Erlasses dieser Genehmigung mit Wohngebäuden bebaut oder bebaubar war, nachzuweisen. Die Kosten für den Nachweis, die Einzelfalluntersuchung und die geeigneten Schallschutzmaßnahmen trägt im Fall des Erfordernisses von Schallschutzmaßnahmen die Antragstellerin, andernfalls der Eigentümer.

Das Nachtschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 5 dargestellten 71 dB(A)-Maximalpegelkontur umschlossen wird.

Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb der prognostischen  $L_{eq3} = 50$  dB(A) (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) Nacht-Kontur gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem Datum des Erlasses dieser Genehmigung Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, hat die Antragstellerin Aufwendungen für den Einbau schallgedämmter Belüftungsgeräte in Schlafräumen zu erstatten.

Schutz besonders schutzbedürftiger Einrichtungen

Die Antragstellerin hat auf Antrag des Trägers eines der nachstehend genannten Kindergärten Aufwendungen für den Einbau schallgedämmter Belüftungsgeräte an denjenigen Aufenthaltsräumen zu tragen, die dauerhaft - auch tagsüber - als Ruhe- bzw. Schlafraum genutzt werden.

#### Kindergärten in Düsseldorf:

- Im Grund 99
- Niederrheinstraße 128

#### Kindergarten in Ratingen:

- Marienstraße 4

Die Antragstellerin hat auf Antrag der Träger bzw. Eigentümer der nachstehend genannten Altenheime und Krankenhäuser Aufwendungen für den Einbau schallgedämmter Belüftungsgeräte in Schlafräumen zu erstatten.

- Fachklinik Rhein-Ruhr, Auf der Röttsch 2, 45219 Essen (Kettwig)
- Ev. Krankenhaus, Pattbergstraße 1-3, 45239 Essen (Werden)
- Johanniter Stift, Schackumer Straße 10, 40667 Meerbusch (Büderich)

- Maria-Theresien-Stift, Bahnhofsvorplatz 11, 40883 Ratingen
- Altenheim St-Josefshaus, Münzenbergerplatz 3, 45219 Essen (Kettwig)
- Ev. Altenkrankenheim Kettwig, Wilhelmstraße 5-7, 45219 Essen (Kettwig)
- Ev. Altenkrankenheim Kettwig, Schulstraße 11, 45219 Essen (Kettwig)
- Haus Kettwig Pflegeheim, Akademiestraße 2, 45219 Essen (Kettwig)
- Bettina von Arnim Haus, Vittinghoffstraße 11, 45134 Essen
- St-Josefs Krankenhaus, Probsteistraße 2, 45239 Essen (Werden)

9.3 Auf Antrag des Eigentümers eines innerhalb des Entschädigungsgebiets gelegenen Grundstücks, auf dem vor dem 04.03.1974 Wohngebäude errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt worden sind, die über zum dauerhaften Aufenthalt geeignete, bestimmte und genutzte Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone und Hausgärten) verfügen, hat die Antragstellerin eine Entschädigung für die Nutzungsbeeinträchtigung des Außenwohnbereiches zu leisten.

Innerhalb des Entschädigungsgebietes wird zugunsten des Eigentümers unwiderlegbar vermutet, dass ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Außerhalb des Entschädigungsgebietes ist vom Eigentümer eines die in Satz 1 genannten Kriterien erfüllenden Grundstücks durch eine Einzelfallprüfung das Vorliegen der Voraussetzung für eine Außenwohnbereichsentschädigung nachzuweisen. Die Kosten für die Einzelfallprüfung trägt im Falle des Vorliegens der Entschädigungsvoraussetzungen die Antragstellerin, andernfalls der Eigentümer.

Das Entschädigungsgebiet umfasst das Gebiet, das von der in Karte 4 dargestellten Grenzlinie eines äquivalenten Dauerschallpegels  $L_{eq3}$  von 65 dB(A) umschlossen wird. Die Höhe der Entschädigung beträgt 2 % des Verkehrswertes des jeweiligen Grundstücks.

Die Bewertung erfolgt durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt in der das Grundstück liegt. Der Gutachterausschuss ist befugt, die Ermittlung des Verkehrswertes anhand von Richtwerten, zum Beispiel einer Markttrichtwertkarte, vorzunehmen und vergleichbare Immobilien zu Gruppen zusammen zu fassen. Die Kosten dieser Wertermittlung trägt die Antragstellerin.

Nach Ablauf des ersten Jahres, in dem der Flugbetrieb auf dem Flughafen Düsseldorf nach Maßgabe dieser Änderungsgenehmigung durchgeführt worden ist, hat die Antragstellerin auf der Grundlage der Betriebssituation der sechs verkehrsreichsten Monate dieses Jahres das Entschädigungsgebiet gutachtlich neu berechnen und kartografisch darstellen zu lassen. Die kartografische Darstellung wird von der Genehmigungsbehörde in der gleichen Weise bekannt gemacht, wie die vorliegende Änderungsgenehmigung.

Soweit durch die neu berechnete Grenzlinie erstmalig Wohnbebauung erfasst wird gilt auch hierfür Ziffer 9.3. Für Ansprüche auf Außenwohnbereichsentschädigung, die sich aus der Genehmigung vom 21.09.2000 in der Fassung der Entscheidung im er-

gänzenden Verfahren vom 05.06.2003 oder aus der hier getroffenen Regelung ergeben, gilt Ziffer 9.8 dieser Entscheidung entsprechend.

9.4 Liegt ein Wohngebäude oder Außenwohnbereich nur zum Teil im jeweiligen Schutzgebiet gemäß 9.1 bis 9.3, so gilt es/er als ganz im Schutzgebiet gelegen.

9.5 Die Verpflichtung der Antragstellerin zur Erstattung bzw. Entschädigung entfällt, soweit das betreffende Gebäude zum baldigen Abbruch bestimmt ist.

9.6 Stehen Gebäude oder Außenwohnbereiche ganz oder teilweise im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers, so treten diese an die Stelle des Grundstückseigentümers.

9.7 Der Anspruch kann längstens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach umfassender Bestandskraft dieses Änderungsbescheides geltend gemacht werden.

9.8 Soweit die Antragstellerin bereits nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm innerhalb der Schutzzone 1 des am 04.03.1974 festgesetzten Lärmschutzbereiches oder nach Nr. 2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.1983 Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden oder nach Nr. 2.2 des o. a. Planfeststellungsbeschlusses Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen einschließlich schalldämmender Belüftungsanlagen erstattet hat, sind diese Leistungen auf die Verpflichtung der Antragstellerin anzurechnen.

Im Übrigen bleiben Ansprüche aus der Änderungsgenehmigung vom 21.09.2000 i. V. m. dem Bescheid vom 05.06.2003 auf Erstattung von Aufwendungen zum Schutz vor Fluglärm am Tage und in der Nacht unberührt.

Bereits von der Antragstellerin nach Maßgabe der Auflagen der o. g. Bescheide erstattete Aufwendungen sind auf die Verpflichtungen der Antragstellerin anzurechnen.

**D. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I. S. 2482) wird die

sofortige Vollziehung

meiner Entscheidung angeordnet.

**E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Im Falle der Fristversäumnis würde ein Verschulden von Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern dem durch

diese vertretenen Beteiligten wie eigenes Verschulden zugerechnet.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Genehmigung soll in Urschrift oder in Abschrift eingefügt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung kann bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage - auch schon vor ihrer Erhebung - beantragt werden (§§ 80 Abs. 5, 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Genehmigung enthält eine ausführliche Begründung.

Sie liegt in ihrer vollständigen Form im Zeitraum

**vom 27.12.2005 bis einschließlich  
09.01.2006** (zwei Wochen)

während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 109, Meerstraße 2 47441 Moers, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung allen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (1 Monat) nach Beendigung des Auslegungszeitraumes kann die Genehmigung beim Ministerium für Bauen und Verkehr, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez.  
Eckhard Busch

Moers, den 05.12.2005  
In Vertretung  
Thoenes  
Beigeordneter

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 11. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

### **Öffentliche Sitzung**

**Beginn: 16.00 Uhr**

### **TAGESORDNUNG**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
  - 2.1 Prüfung der Einladung
  - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
3. Zur Niederschrift über die 10. Sitzung am 16.11.2005
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

### **Haushaltsangelegenheiten:**

5. Prüfung der Jahresrechnung 2004 durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss
6. Ehrung von Sportlern gem. den Richtlinien über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports;  
hier: Vorabbindung von Haushaltsmitteln  
**Berichterstatter:** RM Fenger, CDU
7. Konzept „Rheinkamper Badeteiche am Jungbornpark - Das Naturerlebnisbad“  
hier: Vorabbindung von Haushaltsmitteln  
**Berichterstatterin:** RM Schulz, SPD
8. Sportbegegnungen mit Maisons-Alfort und Knowsley im Jahr 2006;  
hier: Vorabbindung von Haushaltsmitteln  
**Berichterstatterin:** RM Hemkens, CDU
9. Einbringung der Entwürfe des Kameralen Haushaltes, des Doppischen Produkthaushaltes für die Pilotbereiche (Neuer Kommunalen Haushalt) sowie des Produktgruppenhaushaltes der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2006 mit Haushaltssicherungskonzept 2006 – 2010 und des Investitionsprogrammes für die Jahre 2005 – 2009

### **Satzungsangelegenheiten:**

10. Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage für das Haushaltsjahr 2006 (Abwassergebührensatzung)

- |   |  |
|---|--|
| <p>11. 16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Moers (Änd.-Satzung Grundstücksentwässerungsanlagen)</p> <p>12. Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2006<br/><b>Berichterstatte</b>rin: RM Schmidt, GRÜNE</p> <p>13. Gebührenkalkulation zur Satzung der Stadt Moers über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern im Jahr 2006</p> <p>14. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>15. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)</p> <p>16. Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung)</p> <p>17. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung)</p> <p>18. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallsatzung)</p> <p>19. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers</p> <p>20. Bildung eines Ältestenrates – Ergänzung der Geschäftsordnung für den Rat</p> | <p>28. Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)<br/><b>hier:</b> Unter 3 jähr. Betreuung<br/>Ergebnisse der Trägerbeteiligung</p> <p>29. Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Moers an Herrn Wolfgang Jansen, Königsberger Straße 26, 47443 Moers</p> <p>30. Wirtschaftsplan 2006<br/><b>hier:</b> Übertragung von Resten aus dem Vermögensplan 2005 nach 2006</p> <p>31. Wirtschaftsplan der sbm für das Wirtschaftsjahr 2006</p> <p>32. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH<br/><b>hier:</b> Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2005</p> <p>33. Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG – NIAG –<br/><b>hier:</b> Teilprivatisierung</p> <p>34. Benennung von Straßen und Plätzen, Stadtplan 1 : 15.000, F/G 7</p> <p>35. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen</p> <p>36. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates</p> |
|---|--|

**Nichtöffentliche Sitzung****Im Anschluss an die öffentliche Sitzung****TAGESORDNUNG****Planungsangelegenheiten:**

21. Einführung eines Parkleitsystems  
**hier:** Ausgabe von Magnetkarten für Bewohner  
**Berichterstatte**r: RM Niedobetzki, CDU

**Sonstige Angelegenheiten:**

22. Projekt Verwaltungsreform  
**hier:** Besetzung der Lenkungsgruppe
23. Maßnahmen zur Haushaltssicherung im Personalbereich
24. Umwandlung des Amtes Zentrales Gebäudemanagement in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung;  
**hier:** Betriebssatzung und Betriebsausschuss
25. Erfahrungsbericht Zentraler BürgerService Innenstadt
26. Fortführung der VHS-Kooperation mit der Stadt Kamp-Lintfort
27. Zusammenlegung der Grundschulen An der Talstraße, Talstraße 45, und Rheim, Lerschstraße 21, 47445 Moers  
**hier:** Bestimmung der Schulart  
**Berichterstatte**rin: RM Heller, FDP

1. **Zur Geschäftsordnung**
- 1.1 Prüfung der Einladung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO
2. Zur Niederschrift über die 10. Sitzung am 16.11.2005
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

**Personalangelegenheiten:**

4. Besetzung der Stelle des Konrektors/der Konrektorin an der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Annastraße, Annastraße 29 – 31, 47441 Moers
5. Umwandlung des Amtes Zentrales Gebäudemanagement in die Betriebsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
**hier:** Bestellung der Betriebsleitung

**Finanzierungsangelegenheiten:**

- 6 + 7. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft

**Grundstücksangelegenheiten:**

- |  |   |
|--|---|
| 8. Verkauf eines bebauten Grundstückes in der Gemarkung Kapellen | 14. wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt des öffentlichen Rechts<br><u>hier:</u> Wirtschaftsplan für das Jahr 2006 |
| 9. Verkauf unbebauter Grundstücke in der Gemarkung Moers         | 15. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH<br><u>hier:</u> Wirtschaftsplan für das Jahr 2006  |
| 10. Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Repe-len           | 16. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH<br><u>hier:</u> Wirtschaftsplan für das Jahr 2006   |

**Sonstige Angelegenheiten:**

- |  |  |
|--|--|
| 11. Neuwahl einer Schiedsperson für den Bezirk 5 – Hochstraß – Scherpenberg –  | 17. Trägergesellschaft Technologiezentrum Rheinpreussen mbH<br><u>hier:</u> Jahresabschluss zum 31.12.2004 |
| 12. Energie Wasser Niederrhein GmbH<br><u>hier:</u> Wirtschaftsplan für das Jahr 2006<br>Mittelfristige Investitions-, Finanz- und Ergebnisplanung für die Jahre 2006 bis 2010 | 18. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen<br>19. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates                  |
| 13. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH<br><u>hier:</u> Wirtschaftsplan für das Jahr 2006   | Moers, den 8. Dezember 2005<br><br>Ballhaus<br>Bürgermeister   |